



Postulat Huser Barmettler Claudia und Mit. über eine Überprüfung des halbjährlichen Kindergarteneintritts

eröffnet am 31. Oktober 2017

In der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (SRL Nr. 405, Änderung vom 24. Mai 2011) § 3a Absatz 3 ist definiert, dass der Kindergarteneintritt halbjährlich möglich ist und die Gemeinden dies anzubieten haben.

In der Antwort auf die Anfrage A 58 (eröffnet am 30. Oktober 2017 15. September 2015) wies der Regierungsrat darauf hin, dass der zweijährige Kindergarten flächendeckend in den Luzerner Gemeinden erst auf das Schuljahr 2016/2017 eingeführt wird und somit Aussagen für den ganzen Kanton damals noch nicht gemacht werden konnten. Seit einem Jahr besteht nun flächendeckende Erfahrung mit dem zweijährigen Kindergarten und dem halbjährlichen Eintritt.

Die in der Anfrage A 58 erläuterten Erfahrungen haben immer noch Gültigkeit. Der Regierungsrat wird daher gebeten, die Erfahrungen mit dem obligatorischen Angebot des halbjährlichen Kindergarteneintritts zu untersuchen und das Obligatorium dieses Angebots gegebenenfalls anzupassen.

Begründung:

Erfahrungen von Eltern, Kindergartenlehrpersonen, aber auch Anbietern von vorgelagerten Angeboten wie Spielgruppen, Kindertagesstätten und Mütterberaterinnen deuten darauf hin, dass der halbjährliche Eintritt in den Kindergarten nicht selten aus Kostengründen genutzt und weniger zum Wohle eines zeitgerechten Eintritts des Kindes gewählt wird. Dies führt dazu, dass in verschiedenen Fällen auf ein für die Eltern kostenpflichtiges Spielgruppensemester oder Kindertagesstättenangebot verzichtet wird zugunsten des früheren Kindergarteneintritts.

Von Seiten der Schulen gibt es Hinweise, dass es sehr aufwendig und häufig unbefriedigend ist, gute Lösungen für Kinder zu finden, die nach einer Probephase im Kindergarten wieder zurückgestellt werden müssen. Aus pädagogischer Sicht stellt sich zudem die Frage, wie Schulen die gerade für kleine Kinder sehr wichtige Gruppenkonstanz gewährleisten, wenn jedes Semester die Gruppe aus neuen Kindern besteht?

Auch berichten Schulen von grösserer Unsicherheit bei den Eltern im Anmeldeverfahren. Aus organisatorischen Gründen verlangen viele Schulen eine Anmeldung des Kindes bereits vor Weihnachten des kommenden Schuljahres, faktisch also über ein Jahr vor dem eigentlichen Eintritt des Kindes in den Kindergarten. Dieser Entscheid überfordert viele Eltern.

Zu diesen Erfahrungen kommt hinzu, dass auch einige Gemeinden durch die grössere Planungsunsicherheit Mühe bekunden. Dies führt offensichtlich zu höheren Kosten, weil die Kindergartenklassen im ersten Schuljahresemester nicht voll ausgelastet werden können, um Platz für die Kinder, welche im Februar eintreten, offen zu halten (siehe «Luzerner Zeitung» vom 20. Juni 2017). Die finanzielle Herausforderung ist mitbegründet, da von Seiten des Kantons für die Kindergartenkinder mit Eintritt im Februar lediglich der halbe Pro-Kopf-Beitrag ausbezahlt wird, der Platz aber für ein ganzes Jahr reserviert werden muss. Basierend auf

den Hinweisen, dass das Angebot schlussendlich nur von verhältnismässig wenigen Kindern genutzt wird, stellt sich die Frage des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und damit der Sinnhaftigkeit des Obligatoriums für die Gemeinden, den halbjährlichen Kindergarteneintritt anbieten zu müssen.

Huser Barmettler Claudia

Graber Michèle

Hess Ralph

Hess Markus

Brücker Urs

Kaufmann-Wolf Christine

Schmid-Ambauen Rosy

Schneider Andy

Truttmann-Hauri Susanne

Schuler Josef

Meyer-Jenni Helene

Sager Urban

Roth David

Candan Hasan

Fässler Peter

Fanaj Ylfete

Meyer Jörg

Ledergerber Michael

Budmiger Marcel

Celik Ali R.